

Friesoythe

Anfang der 90er Jahre entstanden aufgrund des hohen Flüchtlingszustroms mehrere Flüchtlingswohnheime in Trägerschaft des CSW. Ende Oktober 1993 wurde das Wohnheim in Friesoythe mit 64 Plätzen in Betrieb genommen. Im Laufe der Zeit wurden die Plätze auf nunmehr 30 reduziert. Die aktuelle Laufzeit der Verträge geht im Landkreis Cloppenburg einheitlich bis zum 31.12.2013. Betreut werden die Bewohner von einem Sozialarbeiter mit 0,35 Stellenanteilen und einem Hauswart mit 0,75 Stellenanteilen.

Das Haus ist H-förmig aufgeteilt (siehe Extrablatt), so dass nun in 4 Fluren je 8 Personen untergebracht werden können. Es kann somit Rücksicht auf Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten oder andere individuelle Bedürfnisse genommen werden. Zudem gibt es zwei Gemeinschaftsräume im mittleren Bereich, in denen Begegnung stattfinden kann.

Mit dem Stichtag 25.09.12 ist das Haus mit 31 Bewohnern belegt und damit ausgelastet sein. Hier die Herkunftsländer: Syrien (18 Pers.), Kosovo (7 P.), Armenien (4 P.), Aserbaidschan (1 P.), Bosnien (1 P.).

Durchschnittliche Verweildauer bisher in Friesoythe: 2,4 Jahre

Das CSW kann selbst keine Flüchtlinge ohne Genehmigung aufnehmen. Die Flüchtlinge werden nach der Erstaufnahme in den beiden Landesaufnahmebehörden Niedersachsens aus den Standorten Braunschweig oder dem GDL Friedland auf den Landkreis nach einer Quote verteilt und den Kommunen zugewiesen. Daneben finden auch direkte Aufnahmen nach Weisung des Landkreises statt. Oft handelt es sich um Personen, die wieder eingereist sind und untergebracht werden müssen.

Beim Konzept der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge legt das CSW Wert darauf, dass neben der Unterbringung die Betreuung der Bewohner sichergestellt wird. Zunächst werden wichtige Schritte, wie die Anmeldung und Antragstellung sozialer Leistungen mit den Neuankömmlingen durchgeführt. Anschließend finden Schul- und Kindergartenanmeldungen statt. Schließlich findet die weitere individuelle Begleitung statt. Hier erfolgt die Unterstützung in allen Bereichen des täglichen Bedarfs, soweit sie gewünscht wird.

Später findet oftmals Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Beschäftigungserlaubnissen und damit auch Fragen zum Aufenthalt statt. Schließlich werden Hilfen bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen angeboten oder Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz angeboten. Des Weiteren findet Unterstützung bei der Antragstellung auf ALG II-Anträgen oder auch Kindergeldanträgen statt. Ebenso werden die Anträge nach dem neuen BUT-Paket hier gestellt.

Die gute Zusammenarbeit mit den Kommunen, dem Landkreis und anderer Behörden ist uns dabei stets ein wichtiges Anliegen. Viele Projektpartner, wie der SKF, das DRK, die Diakonie, Schuldnerberatungsstellen, die Tafel oder auch die Gemeindecartas unterstützen uns dabei seit vielen Jahren.

Unser Handeln ist dabei stets von einem christlichen Menschenbild geprägt. Jeder Mensch ist wertvoll und einmalig. Unser Leitbild lautet: „Gott ein Gesicht geben...aus Liebe zu allen Menschen“.

CSW-Flüchtlingswohnheime

im LK Cloppenburg



Ansprechpersonen sowie Infos bzgl. Erreichbarkeit

Stand: 23.07.2012

Wohnheim	Leitung	Hauswart
CLP, Lankumer Ring 8a	Josef Vossmann	Hermann Braak/August Bornhorst
CLP, Nutriastr. 2	Stefan Menke	Willibald Lübben/August Bornhorst
Friesoythe	Stefan Menke	Willibald Lübben
Löningen	Martin Abeln	Hermann Braak

Dienstzeiten

Name	Wochentag	Ort	Telefon
Menke Stefan	Mo. und Mi.	JMD Friesoythe, Barßeler Str. 24	04491 / 7887 -0/17
	Di. und Do.	FlüWo Friesoythe, Pehmertanger Weg 2F	04491 / 40193
	Fr.	FlüWo Cloppenburg, Nutriastr. 2	04471 / 83890 mobil: 0152 0615 9835
Abeln Martin	Mo. und Do.	FlüWo Löningen, Bunner Str. 15	05432 / 30 34 7
	Di. und Mi.	Chance Friesoythe Barßeler Str. 24	04491 / 7887 -0/38 mobil: 0152 060 288 25
Vossmann Josef	Mo. und Mi.	FlüWo Cloppenburg, Lankumer Ring 8a	04471 / 5786 mobil: 0160 92904059

Die Mitarbeiter sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr erreichbar.

Am Wochenende findet zudem eine Rufbereitschaft von Freitag 19.00 Uhr bis Sonntag 7.00 Uhr statt.

Ansprechpartner beim Träger sind:

Karnbrock, Klaus 04442 / 9341640 oder 01520-8995383
Möller Reinhard 04442 / 934160

Modell
 HAUS III

HAUS IV



Ankunft in einem neuen Land

Flüchtlingswohn- heime

Aufgrund des stetig anwachsenden Zuzugs von ausländischen Flüchtlingen Anfang der 90er Jahre, entstanden in den Landkreisen Vechta und Cloppenburg mehrere Flüchtlingswohnheime. Seit 1993 wurden ca. 2.300 Personen verschiedener Volkszugehörigkeiten aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern in den Caritas Flüchtlingswohnheimen aufgenommen.

In Goldenstedt, Dinklage, Cloppenburg, Friesoythe und Lönningen hält das Caritas-Sozialwerk insgesamt 150 Plätze für Flüchtlinge vor, die aus ihren Heimatländern vertrieben wurden und nun politisches Asyl in Deutschland suchen. Die bundesweit häufigsten

Hauptherkunftsländer sind dabei

Afghanistan, Irak und Syrien.

Familien und Einzelpersonen, die im

Rahmen eines Asylverfahrens einen

Asylantrag beim Bundesamt für Migration

gestellt haben finden ebenso eine

Unterstützung, wie abgelehnte Flüchtlinge.

Die Flüchtlinge werden von

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern

betreut. Ziel ist es hierbei nicht nur, den

Bewohnern den Einstieg in die ungewohnte Lebensweise in einem für sie fremden Land zu erleichtern, sondern auch das Miteinander von Einheimischen und Migrantinnen und Migranten zu fördern und vorhandene Strukturen zu nutzen, um eine positive Integration zu ermöglichen. Die Flüchtlingswohnheime bieten ein betreutes Wohnen für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge in:

Cloppenburg (30 Personen)

Friesoythe (30 Personen)

Goldenstedt (40 Personen)

Lönningen (30 Personen)

Dinklage (20 Personen)

Zielgruppe

Die Zielgruppe umfasst sowohl Familien als auch Einzelpersonen. Die Betreuung erfolgt in allen Lebensbereichen mit dem Schwerpunkt in den Bereichen

Unterstützung bei Behördengängen
Arbeit und berufliche Bildung
Freizeit und Schule

Ansprechpartner

49661 Cloppenburg

Stefan Menke

Nutriastr. 2

Telefon: 04471 83 890

E-Mail: st.menke@caritas-sozialwerk.de

Josef Vossman

Lankumer Ring 8a

Telefon: 04471 57 86

Telefax: 04471 7010410

E-Mail: vossman@caritas-sozialwerk.de

26169 Friesoythe

Stefan Menke

Pehmertanger Weg 2 F

Telefon: 04491 40193

Telefax: 04491 1883

E-Mail: st.menke@caritas-sozialwerk.de

49624 Lönningen

Martin Abeln

Brunner Str. 15

Telefon: 05432 30347

Telefax: 05432 30594

E-Mail: abeln@caritas-sozialwerk.de

Aufenthaltstitel

Der Begriff des Aufenthaltstitels wird erstmals ab 01.01.2005 in Kraft tretenden Aufenthaltsgesetz (wesentlicher Bestandteil des Zuwanderungsgesetzes) im deutschen Aufenthaltsrecht eingeführt.

Aufenthaltsstatus von Asylbewerbern und Asylberechtigten

Einem Asylbewerber ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Zum Nachweis seines Aufenthaltsrechts erhält er eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für den Asylbewerber zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 Abs. 1 AsylVfG). Ein vorübergehendes Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs ist mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich (§ 57 AsylVfG).

Anerkannte Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Schließlich gibt es noch die Niederlassungserlaubnis. Die Niederlassungserlaubnis ist zum Zwecke der Verfestigung des Aufenthalts unbefristet.

Abgelehnte Asylbewerber erhalten eine Duldung

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" von ausreisepflichtigen Ausländern, und stellt damit keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und in der Folge dann eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen "illegalen" Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Mit einer Duldung können Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Duldung erlischt mit der Ausreise des Ausländers und berechtigt nicht zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland

Bleiberechtsregelung

Am 17.11.2006 hat sich die Innenministerkonferenz auf eine Bleiberechtsregelung für langfristig geduldete Ausländer/-innen geeinigt. Nach den Kriterien dieser Bleiberechtsregelung mussten die Betroffenen bestimmte zentrale Voraussetzungen erfüllen.

Am 28.08.2007 führte der Gesetzgeber eine gesetzliche Altfallregelung ein. Sie übernahm weitgehend die Kriterien für die Gewährung eines Bleiberechts nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz.



CSW

Anlage 11
S. 105

**Migrationsdienste des
Caritas – Sozialwerkes**
im Landkreis Cloppenburg



Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst berät und begleitet zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre.

Frau Petra Sieve, Frau Olga Lindt

Eschstr. 8 ° 49661 Cloppenburg °

Tel.: 04471 / 7045-0/-24 /-25 * Fax: 04471 / 7045-70 *

E-Mail: jmd@caritas-sozialwerk.de

Termine nach Vereinbarung

Herr Stefan Menke

Barßeler Str. 24 26169 Friesoythe

Tel. 04491/7887- 0/-17 ° Fax 04491/7887-22

E-Mail: st.menke@caritas-sozialwerk.de

Termine: mittwochs 10 – 13 Uhr und nach Vereinbarung

Integrationsberatung

für AusländerInnen und Ausländer sowie Deutsche ausländischer Herkunft, Beratung auch für AsylbewerberInnen und AusländerInnen mit Duldung

Herr Ludwig Wiggerthale

Eschstr. 8 ° 49661 Cloppenburg °

Tel.: 04471 / 7045-0/-20 ° Fax: 04471 / 7045-70 °

E-Mail: wiggerthale@caritas-sozialwerk.de

Termine: montags und mittwochs 10 – 13 Uhr sowie nach Vereinbarung

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Die Migrationsberatung berät und begleitet erwachsene Zugewanderte, vor allem diejenigen, die neu zugewandert sind.

Herr Ludwig Wiggerthale

Barßeler Str. 24 ° 26169 Friesoythe °

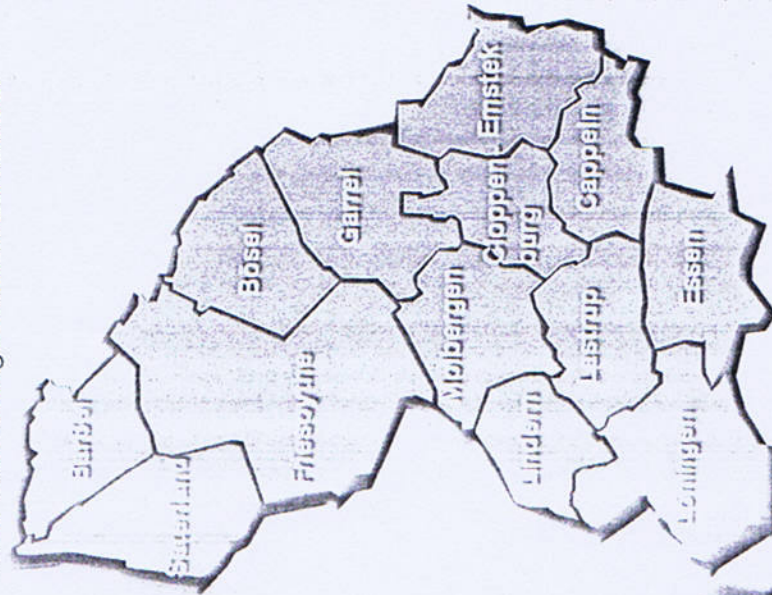
Tel.: 04491 / 7887-0/-16 ° Fax: 04491 / 7887-22 °

E-Mail: wiggerthale@caritas-sozialwerk.de

Termine: dienstags und donnerstags 10 – 13 Uhr sowie nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich

Derzeit besteht im Landkreis Cloppenburg ein Jugendmigrationsdienst mit Sitz in der Kreisstadt Cloppenburg. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über den gesamten Landkreis.



Weitere Informationen unter
www.bgdjys.de
oder
www.migrationsdienste.de

TRÄGER / KONTAKT



Der Jugendmigrationsdienst im Landkreis Cloppenburg befindet sich in Trägerschaft des Caritas Sozialwerkes St. Elisabeth mit Sitz in Vechta.

**Caritas Jugendmigrationsdienst
im Landkreis Cloppenburg**

Eschstrasse 8
49661 Cloppenburg
Tel. 0 44 71 / 70 45 24
Fax: 0 44 71 / 70 45 70
jmd@caritas-sozialwerk.de

Barßeler Str. 24
26169 Friesoythe
Tel. 04491-7887 0

JMD JUGEND MIGRATIONSDIENST



Anlage 1 /
Seite 7



PROFIL

Bei uns erfahren junge Menschen mit Migrationshintergrund ganzheitliche Förderung. Aus christlicher Überzeugung legen wir besonderen Wert auf fundierte sozialpädagogische Begleitung, insbesondere auf das individuelle Angebot zur Gestaltung des mitmenschlichen Umgangs. So können sich junge Menschen zu einer ganzen Persönlichkeit entwickeln.

In den Jugendmigrationsdiensten werden junge Migrantinnen und Migranten im Alter zwischen 12 und 27 Jahren unterstützt.

Unsere Angebote richten sich neben neu zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch an junge Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits längere Zeit in Deutschland leben und durch integrationsbedingte Probleme eine Förderung benötigen.

ZIELE

Jugendmigrationsdienste (JMD) stehen ein für die schulische, berufliche und soziale Integration sowie die Chancengleichheit und die Partizipation junger Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens. Im Sinne der interkulturellen Orientierung wollen wir die Angebote und Strukturen qualitativ weiterentwickeln.

ANGEBOTE

Individuelle Begleitung der nicht mehr schulpflichtigen jungen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Wege des Case-Managementes.

Beratung junger Menschen mit Migrationshintergrund, die wegen integrationsbedingter Probleme oder Krisensituationen einer besonderen Förderung bedürfen

Förderung durch Gruppenarbeit für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer und junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Vermittlung in weiterführende Angebote im örtlichen Netzwerk.

Mitarbeit und Weiterentwicklung örtlicher Netzwerke.

Initiierung und Management von anderweitig geförderten Integrationsangeboten

Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen im öffentlichen und freier Trägerschaft

Wegweiser und
Hilfshänder

Suchen und
Zusammenfinden

Anlage 1 /
Seite 8



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anlage 11

Seite 9



Aktuelle Zahlen zu Asyl



Ausgabe: August 2012

Tabellen
Diagramme
Erläuterungen

www.bamf.de

Inhalt

Aktuelle Zahlen zu Asyl

1. Asylzugangszahlen

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995
sowie der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im laufenden Jahr
sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

Entwicklung der Asylerstanztragszahlen im Jahresvergleich

Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich

2. Herkunftsländer

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Monat)

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Jahr)

3. Dublinverfahren

Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten

Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland

4. Entscheidungen

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2000 in Jahreszeiträumen

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2000 in Prozent

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2000 in absoluten Werten

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie der monatlichen Asylantragszahlen ab Januar 2012

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995

Anlage 11

Seite 11

ZEITRAUM	ASYLANTRÄGE		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
Jan-Aug 2012	40.294	33.284	7.010
Jan 2012	5.374	4.564	810
Feb 2012	4.588	3.804	784
Mrz 2012	4.342	3.602	740
Apr 2012	3.953	3.181	772
Mai 2012	4.199	3.425	774
Jun 2012	4.661	3.901	760
Jul 2012	5.380	4.498	882
Aug 2012	6.529	5.239	1.290
Sep 2012			
Okt 2012			
Nov 2012			
Dez 2012			

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Quelle: MARIS

Im bisherigen Jahr 2012 wurden 33.284 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres waren es 28.279 Erstanträge; dies bedeutet einen Zuwachs um 17,7%. Auch die Zahl der Folgeanträge stieg im bisherigen Jahr gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (3.878 Folgeanträge) deutlich um 80,8% auf 7.010 Folgeanträge. Damit sind insgesamt 40.294 Asylanträge im bisherigen Jahr beim Bundesamt eingegangen; im Vergleich zum Vorjahr mit 32.157 Asylanträgen bedeutet dies einen Anstieg um 25,3%.

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen ab Januar 2012 sowie Vorjahreswerte zum Vergleich

M. Kage 11
Seite 12

Im Berichtsmonat August wurden 5.239 Erstanträge beim Bundesamt verzeichnet; dies ist der höchste Monatswert seit Januar 2003 (damals 6.124 Erstanträge). Gegenüber dem Monat Juli (4.498 Personen) stieg die Zahl der Erstanträge um 16,5%.

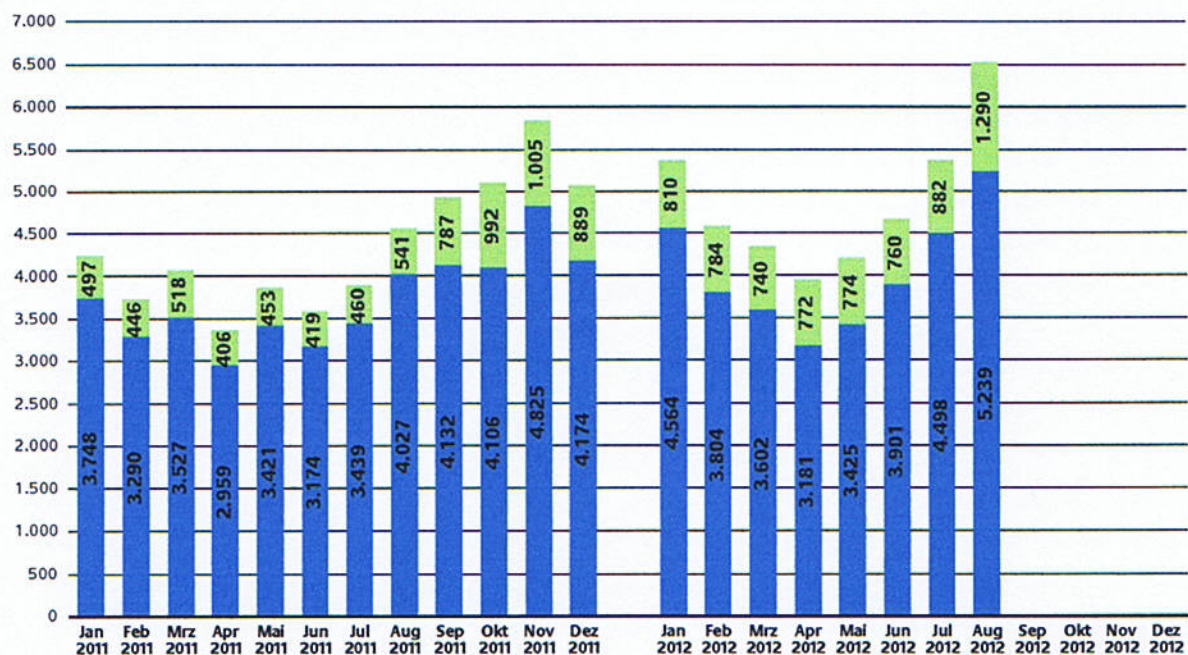
Folgende Herkunftsländer waren im August dabei am stärksten vertreten:

- Syrien mit 680 Erstanträgen (im August 2011 auf Rang 4 mit 311 Erstanträgen; im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wert mehr als verdoppelt; der Anstieg beträgt hier 118,6%),
- Mazedonien mit 620 Erstanträgen (Rang 12 im August 2011 mit 67 Erstanträgen; dies bedeutet nahezu eine Verzehnfachung der Erstanträge (+825,4%),
- Afghanistan mit 609 Erstanträgen (Rang 1 im August 2011 mit 806 Erstanträgen, was einer Abnahme um 24,4% im Vergleich zum Vorjahr entspricht).

Syrien liegt im Monatsvergleich mit einem Plus von 11,8% erneut über der Zugangszahl des Vormonats (Juli 2012: 608 Erstanträge). Im kumulierten Berichtszeitraum ist beim Herkunftsland Syrien mit insgesamt 2.963 Erstanträgen ein starker Anstieg der Zugangszahlen um 84,0% zum Vergleichszeitraum des Jahres 2011 (1.610 Erstanträge) festzustellen. Das Herkunftsland Mazedonien weist fast eine Verdreifachung der Erstanträge im Vergleich zum Vormonat (215 Erstanträge, +188,4%) auf. Auch beim Herkunftsland Serbien ist eine deutliche Zunahme der Zahl der Erstanträge von 324 im Juli auf 496 im August festzustellen (Rang 4, +53,1%). Der Iran liegt im August hinter Serbien auf Rang 5 mit 412 Erstanträgen (Vormonat: 327 Erstanträge, +26,0%). Pakistan liegt nun hinter dem Irak (Rang 6, 406 Erstanträge) auf Rang 7 mit 291 Erstanträgen (Vormonat: 248 Erstanträge, +17,3%). Im Jahresvergleich haben sich die Erstantragszahlen aus Pakistan fast verdoppelt (+89,6%).

Im August 2012 sind 1.290 Folgeanträge beim Bundesamt eingegangen. Damit liegt der Monatswert des Berichtsjahres um 138,4% deutlich über dem Vorjahreswert (541 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vormonat Juli (882 Folgeanträge) ist die Zahl der Folgeanträge um 46,3% angestiegen.

Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2011

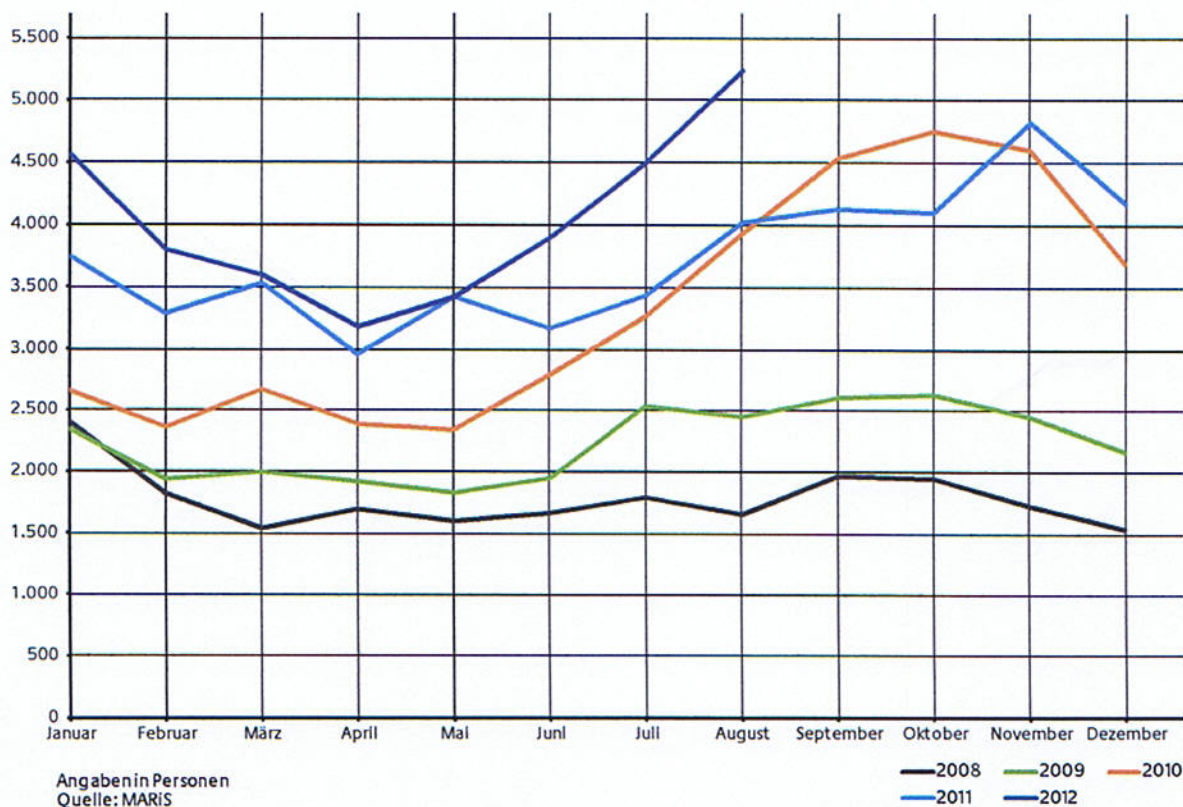
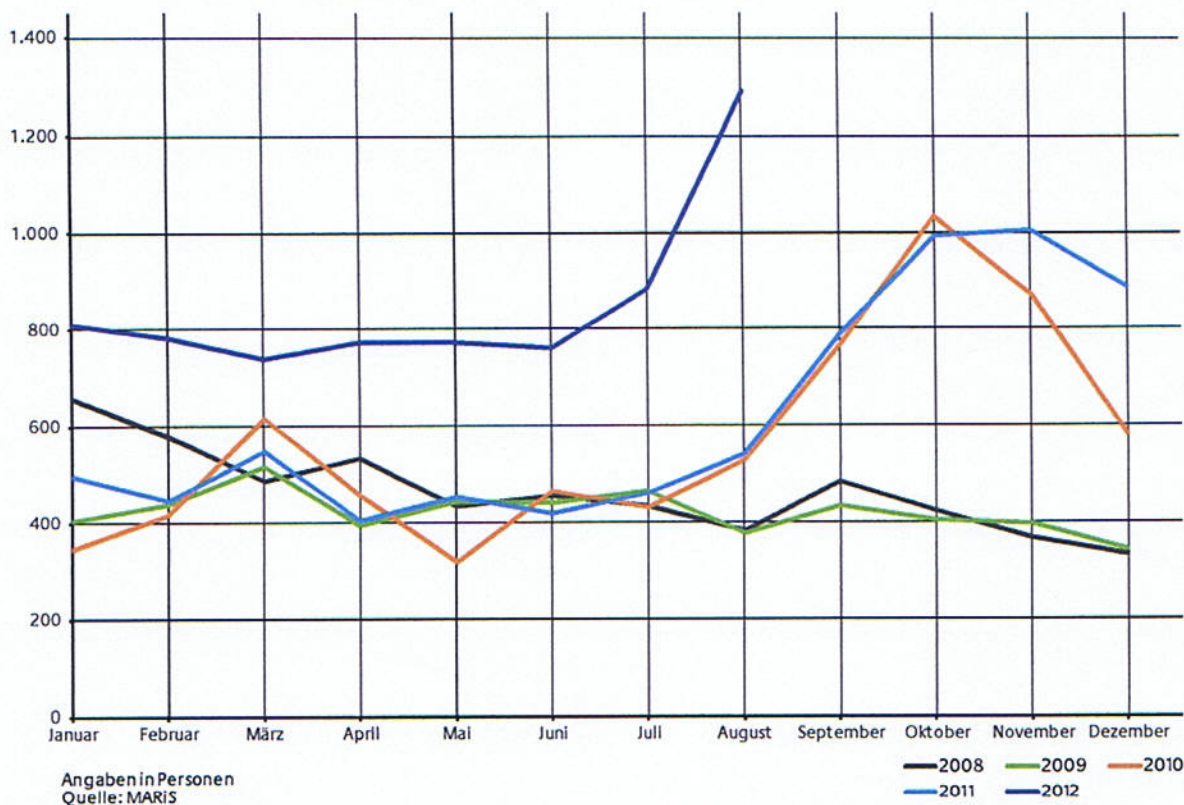


Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

■ Erstanträge ■ Folgeanträge
Angaben in Personen
Quelle: MARIS

Asylzugangszahlen im Jahresvergleich

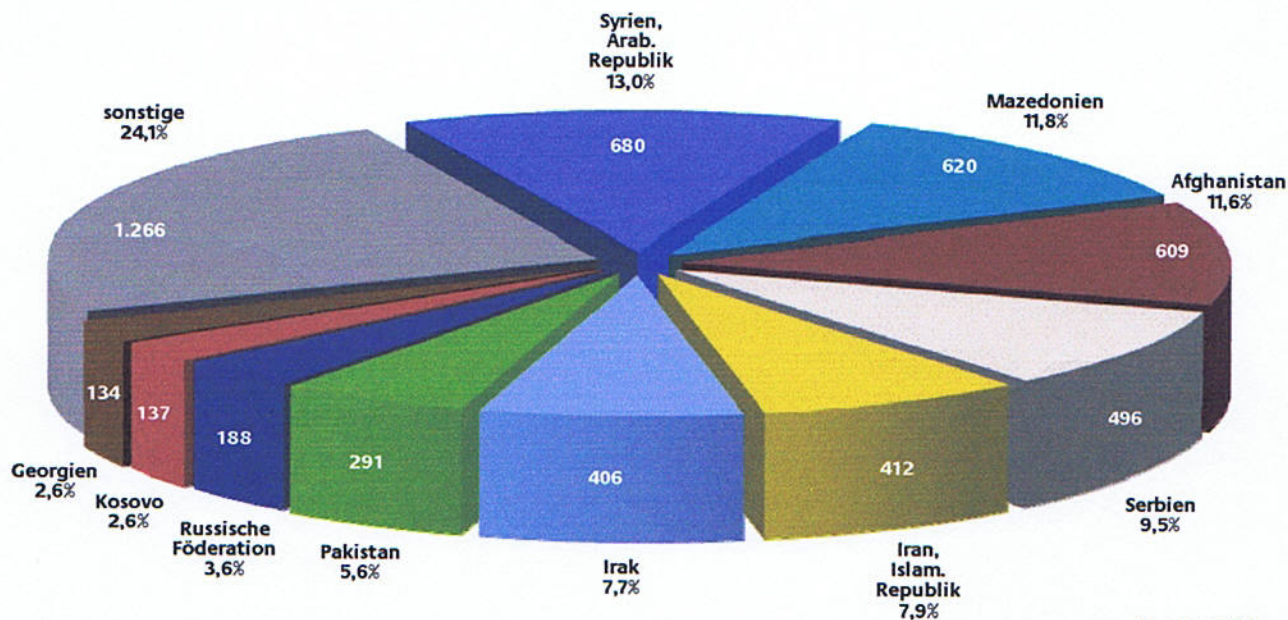
Anlage 11
Seite 13

Entwicklung der Asyl^{er}antragszahlen im Jahresvergleich (2008 bis 2012)Entwicklung der Asyl^{folge}antragszahlen im Jahresvergleich (2008 bis 2012)

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer im August 2012

Gesamtzahl der Erstanträge: 5.239

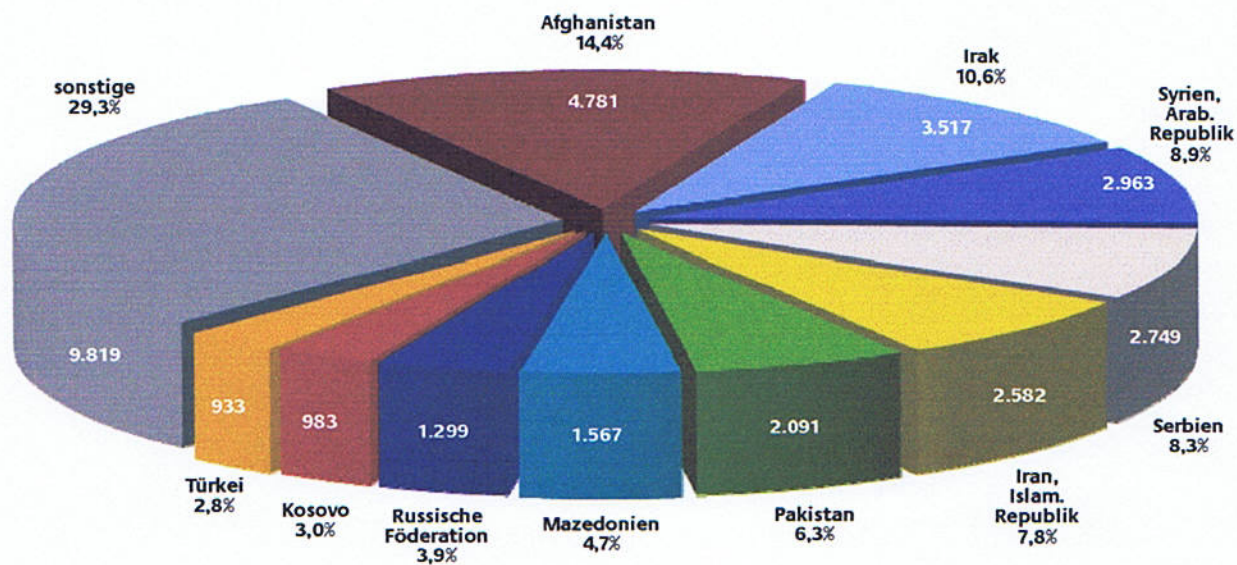


Quelle: MARIS

Bei den Top-Ten-Ländern des Monats August steht Syrien an erster Stelle mit einem Anteil von 13,0%. Den zweiten Platz nimmt Mazedonien mit einem Anteil von 11,8 % ein. Danach folgt Afghanistan mit 11,6 %. Mehr als ein Drittel (36,4 %) aller gestellten Erstanträge entfällt damit auf diese ersten drei Herkunftsländer.

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2012

Gesamtzahl der Erstanträge: 33.284

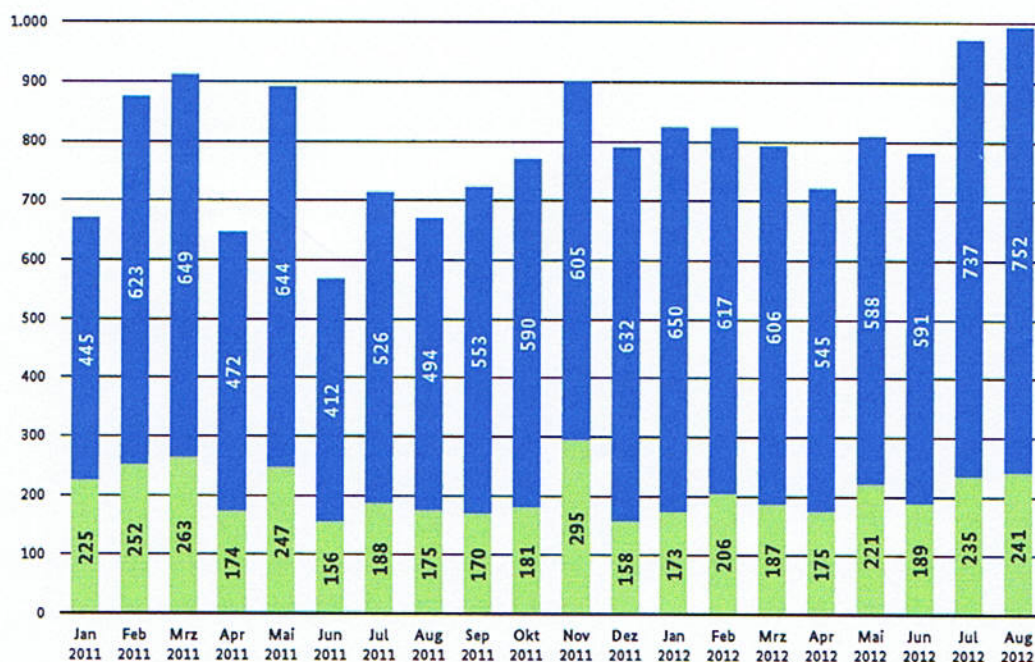


Quelle: MARIS

Bei den Top-Ten-Ländern im Zeitraum Januar – August 2012 steht Afghanistan an erster Stelle mit einem Anteil von 14,4%. Den zweiten Platz nimmt der Irak mit einem Anteil von 10,6 % ein. Danach folgt Syrien mit 8,9%. Damit entfällt mehr als ein Drittel (33,8 %) aller seit Januar 2012 gestellten Erstanträge auf die ersten drei Herkunftsländer.

Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten seit Januar 2011

Im August wurden wieder mehr Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten gestellt, der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Ersuchen blieb bei 76 %.



Angabe in Personen

Quelle: MARIS

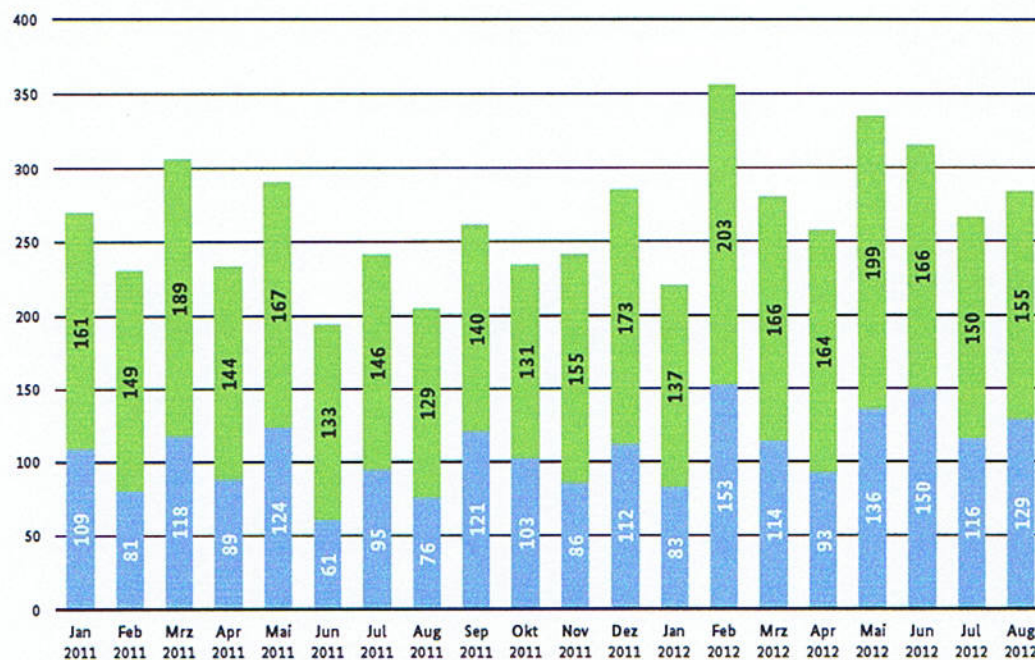
Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

■ Gesuche mit EURODAC-Treffer

■ Gesuche ohne EURODAC-Treffer

Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland seit Januar 2011

Die Anzahl der Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt ist im August angestiegen, der Anteil der EURODAC-Treffer lag bei 55 %.



Angabe in Personen

Quelle: MARIS

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

■ Gesuche mit EURODAC-Treffer

■ Gesuche ohne EURODAC-Treffer

Entscheidungen und Entscheidungsquoten

Im Zeitraum Januar bis August 2012 wurden insgesamt 34.569 Entscheidungen über Asylanträge getroffen.

Im Monat August des Berichtsjahres wurden Asylverfahren von 4.396 Personen (3.432 Erst- und 964 Folgeanträge) vom Bundesamt entschieden. Die meisten Entscheidungen wurden dabei für Syrien (619), Serbien (435) und Afghanistan (383) getroffen.

Im bisherigen Berichtsjahr 2012 wurden 22.151 Personen beim Bundesamt angehört.

Von den 22.151 angehörten Personen entfielen allein 92,5 % (20.488 Anhörungen) auf Erstantragsverfahren.

Im Monat August wurden 3.124 Anhörungen durchgeführt.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2000 in Jahreszeiträumen

JAHR	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge											FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN
	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN										
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG*		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG*		davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)				
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%	
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%	
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%	
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%	
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%	
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%	
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%	
2007	28.572	304	1,1%	6.893	24,1%	673	2,4%	12.749	44,6%	7.953	27,8%	
2008	20.817	233	1,1%	7.058	33,9%	562	2,7%	6.761	32,5%	6.203	29,8%	
2009	28.816	452	1,6%	7.663	26,6%	1.611	5,6%	11.360	39,4%	7.730	26,8%	
2010	48.187	643	1,3%	7.061	14,7%	2.691	5,6%	27.255	56,6%	10.537	21,9%	
2011	43.362	652	1,5%	6.446	14,9%	2.577	5,9%	23.717	54,7%	9.970	23,0%	
Jan-Aug 2012	34.569	480	1,4%	5.682	16,4%	5.765	16,7%	15.177	43,9%	7.465	21,6%	

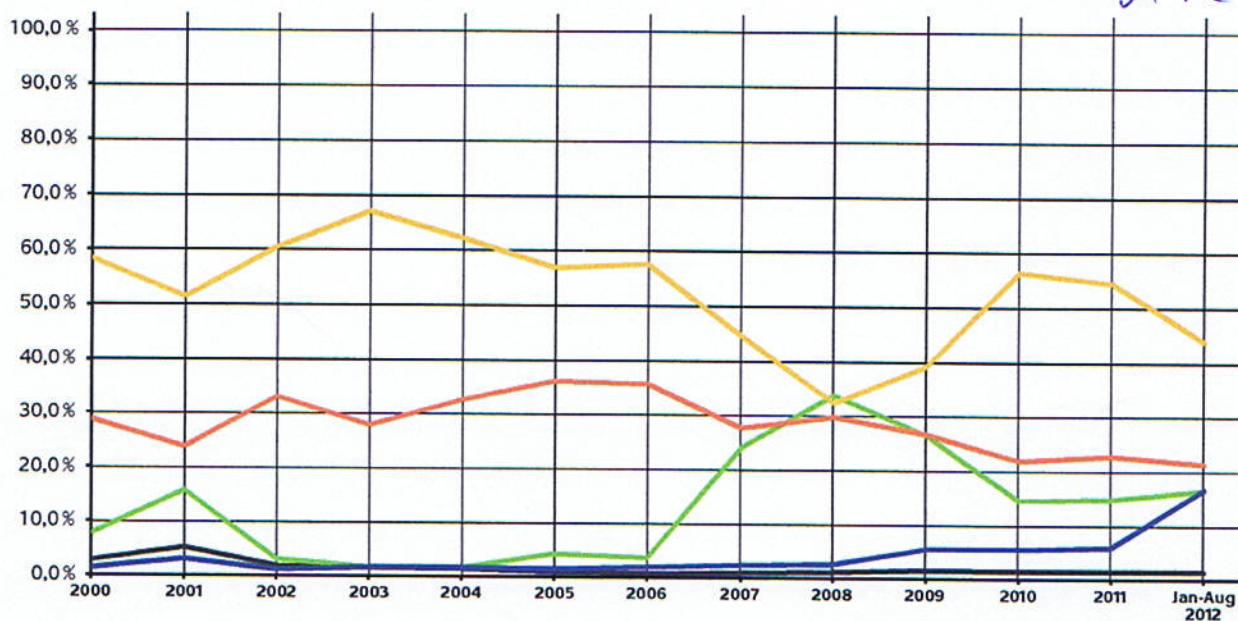
* Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

Quelle: MARIS

Anlage 11

Seite 17

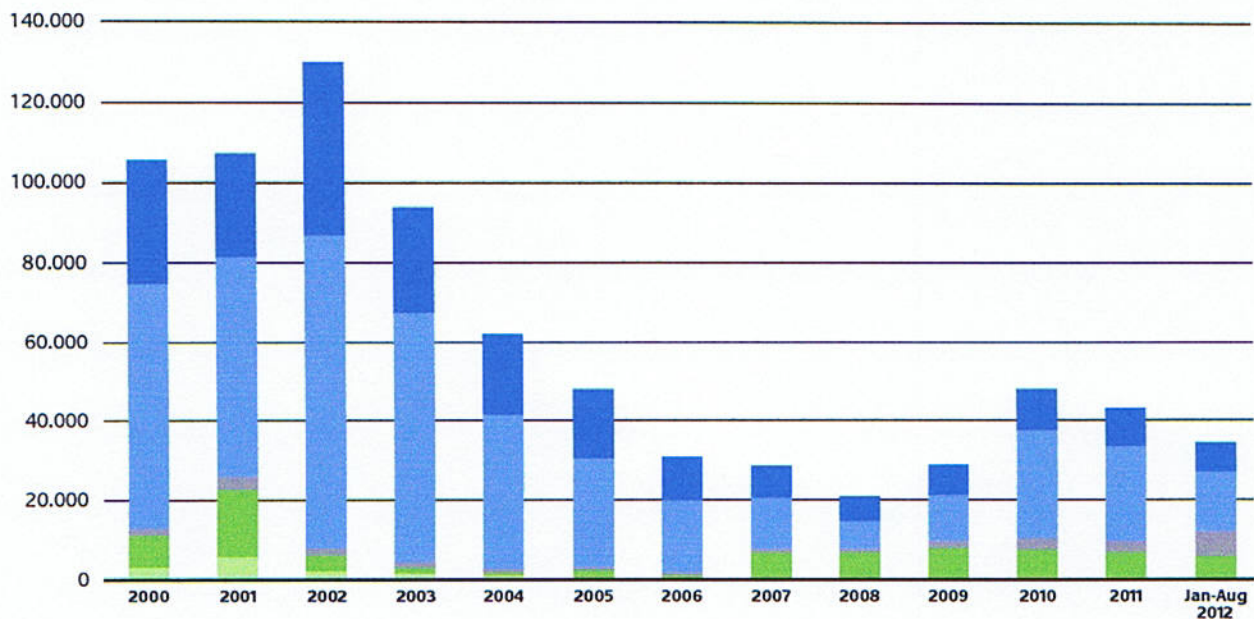
Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2000 in Prozent

Angaben in Prozent
Quelle: MARIS

Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

— Quote nach Art. 16 a GG
 — Quote § 60 Abs. 1 AufenthG
 — Quote § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG
 — Ablehnungsquote
 — Quote formelle Entscheidungen

Entwicklung der einzelnen Entscheidungsarten seit 2000 in absoluten Werten

Angaben in Personen
Quelle: MARIS

Seit 01.01.2005 ersetzt § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG die §§ 51 Abs. 1 bzw. 53 Abs. 1 bis 6 AuslG.

■ Anerkennungen nach Art. 16 a GG
 ■ Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
 ■ Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG
 ■ Ablehnungen
 ■ formelle Entscheidungen

Aufenthaltstitel

Anlage 11
Seite 18

Das Aufenthaltsgesetz trat am 01. Januar 2005 in Kraft, seit dieser Zeit gibt es vier Aufenthaltstitel:

Das Visum

Die befristete Aufenthaltserlaubnis

Die unbefristete Niederlassungserlaubnis

Die unbefristete Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG

Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, die Identität geklärt und kein Ausweisungsgrund vorliegt. Grundsätzlich muss auch die Passpflicht erfüllt sein.

Das Visum

Unterschieden wird hier zwischen einem Visum für die Durchreise sowie einem Visum für die Dauer von bis zu drei Monaten in der Bundesrepublik.

Schwierig erweist sich hier häufig die notwendige Verpflichtungserklärung für Besuchsvisa.

Die befristete Aufenthaltserlaubnis

Es wird hier unterschieden zwischen den Aufenthaltszwecken

Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung

Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz (z.B. aus Kriegsgebieten)

Aufenthalt aus humanitären Gründen (z.B. Asylberechtigte)

Aufenthalt aus familiären Gründen

Familiennachzug zu Deutschen

Familiennachzug zu Ausländern

Ehegattennachzug

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

Kindernachzug

Nachzug der Eltern eines minderjährigen Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis

Aufenthalt von Wiederkehrern, ehemaligen Deutschen und langfristig

Daueraufenthaltsberechtigten aus anderen EU-Staaten

Die Aufenthaltserlaubnis wird unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszweckes befristet und auf Antrag nach erneuter Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen verlängert werden.

Die unbefristete Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt, darf grundsätzlich nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden und berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Anspruch auf Erteilung hat:

Wer fünf Jahre lang eine Aufenthaltserlaubnis besitzt,
seinen Lebensunterhalt bestreiten kann

und fünf Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Hinzu kommt das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts – und Gesellschaftsordnung.

Eine Sonderregelung gilt bei der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte.